



Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Fürstenwalde/Spree

Auf der Grundlage des § 3, Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBL I/13, [Nr. 09]) hat die Stadtverordnetenversammlung Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 10. April 2014 folgende Richtlinie zur Förderung des Sports beschlossen.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Fürstenwalde vom 01.07.2005 außer Kraft.

Inhalt

1. Ziel kommunaler Sportförderung
2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung
3. Was fördert die Stadt Fürstenwalde/Spree
 - 3.1. Förderung der Nutzung von Sportstätten
 - 3.2. Besondere Förderung für Vereine mit Jugendanteil
 - 3.3. Förderung von Sportveranstaltungen und Sportbegegnungen
 - 3.4. Förderung der Unterhaltung von vereinseigenen Sportstätten
 - 3.5. Förderung des Neubaus, der Erweiterung und der Sanierung von Sportstätten
 - 3.6. Förderung der Anschaffung von Sportausrüstung und Geräten
 - 3.7. Gewährung von Ehren- und Siegerpreisen sowie Durchführung von Ehrungen
4. Was fördert die Stadt Fürstenwalde/Spree nicht
5. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für eine Förderung
6. Das Abrechnungs- und Prüfverfahren der gewährten Förderung
7. Anlagen
 - 7.1. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
 - 7.2. Antrag auf Nutzung einer kommunalen Sportstätte
 - 7.3. Kriterien zur Vergabe von Sportstätten

1. Ziel kommunaler Sportförderung

Mit dem Artikel 9 Abs. 1 des Grundgesetzes „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden“ wird dem Sport die Möglichkeit gegeben, sich selbst zu organisieren.

Von diesem Recht machen die Sportvereine der Stadt regen Gebrauch und übernehmen somit aktiv Verantwortung für das gesellschaftliche Leben in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadt).

Davon profitieren insbesondere junge Menschen. Aber auch ältere Einwohnerinnen und Einwohner erkennen die Vorteile sportlicher Betätigung als Bestandteil sinnvoller Freizeitbeschäftigung bei gleichzeitiger Verbesserung des allgemeinen Wohlbefindens. Darüber hinaus vermittelt der Sport gesellschaftliche Werte wie Hilfsbereitschaft, Toleranz, Fairness, Teamgeist, Kameradschaft, Selbstvertrauen, Kreativität und Verantwortungsbewusstsein. Er kann damit nicht unerheblich zur Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen beitragen und somit einen wichtigen Beitrag zur Konfliktbewältigung leisten.

Mit der Förderung des Sports im Sinne dieser Richtlinie sollen das freiwillige Engagement von Einwohnerinnen und Einwohnern gewürdigt, die Möglichkeiten und Angebote zur sportlichen Betätigung in allen Bereichen zielgerichtet verbessert und das Ehrenamt im Sport gefördert werden.

Die Förderung des Sports wird in Umsetzung dieser Ziele zu einem wertvollen Beitrag bei der gesamtharmonischen Entwicklung der Stadt und somit zu einem wertvollen Beitrag der Standortsicherung.

2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

- 2.1. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- 2.2. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die erforderlichen Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.
- 2.3. Antragsberechtigt und zuwendungsfähig sind:
 - (1) Gemeinnützig arbeitende juristische Personen die entsprechend ihrer Satzung die Stadt als Vereinssitz bestimmt haben und in das Vereinsregister eingetragen sind. Die Gemeinnützigkeit muss durch das Finanzamt anerkannt sein.
- 2.4. Folgende Unterlagen liegen als Grundlage einer Bewilligung in der Stadt, Fachgruppe Kultur und Sport vor:
 - (1) die gültige Satzung
 - (2) die Bestätigung des aktuellen Gemeinnützigkeitsstatus durch das Finanzamt
 - (3) der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister
- 2.5. Die Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird, entspricht dem Satzungszweck des Antragstellers und ist von allgemeiner Bedeutung für die Stadt.
- 2.6. Eine Förderung von Projekten und Investitionen wird durch die Stadt nur gewährt, wenn zuvor Zuschussmöglichkeiten durch Dritte in Anspruch genommen wurden. Bei Maßnahmen mit einem beantragten städtischen Förderanteil von über 1.000,- € ist der Nachweis der entsprechenden Beteiligungen schriftlich zu erbringen.
- 2.7. Maßnahmen mit einem Gesamtumfang unter 100,- € werden durch die Stadt nicht gefördert.
- 2.8. Eine einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

3. Was fördert die Stadt Fürstenwalde/Spree

3.1. Förderung der Nutzung von Sportstätten

- (1) Die Förderung der Nutzung von Sportstätten ist die Hauptform der Sportförderung durch die Stadt.
- (2) Sportvereine der Stadt, die Mitglied im Kreissportbund Oder-Spree sind, und anerkannte Jugendvereine können die kommunalen Sporthallen und Stadien in der Regel montags bis freitags von 16.00 – 22.00 Uhr nutzen. Im Winterhalbjahr ist die Nutzung der Stadien durch die vorhandenen Flutlichtanlagen begrenzt.
- (3) Anträge sind an die Fachgruppe Kultur und Sport der Stadt zu stellen. Sie müssen die gewünschte Sportstätte, die beabsichtigte Trainings- bzw. Wettkampfzeit, die voraussichtliche Größe der Nutzungsgruppe und den verantwortlichen Übungsleiter beinhalten.
- (4) Für die Nutzung der kommunalen Sporthallen, Sportplätze und Bäder beträgt der Fördersatz grundsätzlich 85 %.
- (5) Für die Nutzung spezieller Anlagen für einzelne Sportarten wird die Förderung auf 80,- € je Mitglied und Jahr bzw. auf 5.000,- € je Anlage und Jahr begrenzt.

Termine der Antragstellung:	15.02.	(Sommernutzung 01.04.-31.10.)
	01.09.	(Winternutzung 01.11.-31.03.)
	ständig	Wettkampf- und Turniertermine

3.2. Besondere Förderung für Vereine mit Jugendanteil

- (1) Vereine mit einem Jugendanteil über 20 % gemessen an der aktiven Gesamtmitgliederzahl werden durch die Stadt besonders gefördert.
- (2) Bemessungsgrundlage der Förderung ist die jährliche Bestandserhebung durch den Landessportbund Brandenburg/Kreissportbund Oder-Spree.
- (3) Die Vereine erhalten je Kalenderjahr für jedes Mitglied bis 18 Jahre einen Festbetrag von 9,50 €.

3.3. Förderung von Sportveranstaltungen und Sportbegegnungen

Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Stadt können finanziell oder durch besondere organisatorische Maßnahmen gefördert werden.

Hierunter fallen insbesondere:

- (1) traditionsreiche Veranstaltungen, die über die Stadt hinaus bekannt sind
- (2) die Teilnahme an Traditionsveranstaltungen in den Partnerstädten
- (3) Veranstaltungen der Vereine, die das Leistungsvermögen insbesondere der Nachwuchssportler besonders entwickeln
- (4) der Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ bis Kreisebene

Die Förderung wird auf maximal 30 % der anfallenden Kosten beschränkt.

3.4. Förderung der Unterhaltung von vereinseigenen Sportstätten

- (1) Vereine, die eigene Sportstätten unterhalten, können zur Sicherung der laufenden Betriebskosten durch die Stadt gefördert werden.
- (2) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass:
 - Eigentum an der Sportstätte besteht bzw. ein Pacht-/Mietvertrag mit einer Gesamtlaufzeit nicht unter 15 Jahren vorliegt.
 - Die geförderte Sportstätte außerhalb der eigenen Inanspruchnahme im Zeitraum Montag bis Freitag 16.00 - 22.00 Uhr den Vereinen und an den Vormittagen bei Bedarf den Schulen und KiTas der Stadt zur Verfügung steht.
- (3) Eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers nachgewiesen wird.
- (4) Die im Antrag dargestellten Kosten nachvollziehbar berechnet sind. Ist das nicht möglich, sind die anfallenden Kosten annähernd zu schätzen.
- (5) Bei Folgeanträgen die Abrechnung des Betriebsergebnisses des jeweiligen Vorjahres vorliegt.

Die Förderung wird auf 80,- € je Mitglied, jedoch maximal 10.000,- € pro Jahr und Sportstätte begrenzt.

Termin der Antragstellung: 30. September für das Folgejahr

3.5. Förderung des Neubaus, der Erweiterung und der Sanierung von Sportstätten

- (1) Die Stadt fördert den Neubau, die Erweiterung und die Sanierung von Sportanlagen in begründeten Fällen.
- (2) Grundvoraussetzung ist, dass ein allgemeiner Bedarf an der entsprechenden Sportstätte besteht und dieser nicht durch die Nutzung einer bereits vorhandenen Sportstätte gedeckt werden kann.
- (3) Besondere Voraussetzungen für eine Förderung sind:
 - Ein langjähriger Pacht- oder Mietvertrag des Objektes mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren vom Tage der Antragstellung an bzw. Eigentum an dem zu fördernden Objekt.
 - Die Vorlage eines Projektes.
 - Der Finanzierungsplan.
 - Der Nachweis, dass eventuell ausgewiesene Eigenleistungen termin-, sach- und fachgerecht ausgeführt werden können.
 - Der Nachweis des Antragstellers über die Folgekosten der Maßnahme.
- (4) Die Nachweise sind schriftlich zu führen und mit den Antragsunterlagen einzureichen.
- (5) Werden durch die Stadt geförderte Sportstätten vor Ablauf einer Frist von 15 Jahren ihrem Nutzungszweck entzogen, kann die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Die Förderung wird auf maximal 30 % der Kosten begrenzt.

Termin der Antragstellung: 30. September für das Folgejahr

3.6. Förderung der Anschaffung von Sportausrüstung und Geräten

- (1) Sportvereine können zur Beschaffung von Sportausrüstung und Pflegegeräten eine Förderung erhalten, wenn das entsprechende Gerät in der genutzten Sportstätte nicht vorgehalten und zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes des Antragstellers zwingend benötigt wird.

- (2) Die beschafften Ausrüstungen/Geräte sind außer geringfügiger Wirtschaftsgüter nachweislich zu inventarisieren.
- (3) Sportkleidung gilt nicht als Ausrüstung im Sinne dieser Vorschrift und wird nicht gefördert.

Die Förderung wird auf maximal 30 % der Anschaffungskosten begrenzt.

3.7. Gewährung von Ehren- und Siegerpreisen sowie Durchführung von Ehrungen

- (1) Die Stadt führt jährlich eine Sportlerehrung durch. Hohes persönliches Engagement im Ehrenamt soll gleichberechtigt neben herausragenden sportlichen Leistungen des zurückliegenden Jahres gewürdigt werden.
- (2) Es werden Einzelpersonen und Mannschaften geehrt. Die Auszeichnung erfolgt auf der Grundlage von formlosen Vorschlägen durch die Vorstände der Vereine.
- (3) Besondere Leistungen von Sportlerinnen und Sportlern werden durch ein persönliches Glückwunschsreiben des Bürgermeisters gewürdigt.
- (4) Fürstenwalder Einwohnerinnen und Einwohner, die anlässlich von Welt- und Europameisterschaften oder Olympischen Spielen Medaillen gewinnen, werden durch einen persönlichen Empfang des Bürgermeisters der Stadt geehrt.

4. Was fördert die Stadt Fürstenwalde/Spree nicht

- 4.1. Gehalts- bzw. Lohnkosten für Trainer, Übungsleiter, Geschäftsführer u. ä.
- 4.2. Kosten für Vereinslokale, Geschäfts- und Büroräume der Vereinsführungen und andere, nicht dem satzungsgemäßen Sportbetrieb dienende Räume.
- 4.3. Kosten für Räume, die als öffentliche Gaststätte betrieben werden oder betrieben werden sollen.
- 4.4. Wohnungen für Platzwarte oder andere Vereinsangestellte.
- 4.5. Die Errichtung bzw. Betreibung von Werbeflächen.
- 4.6. Kosten für den Grunderwerb sowie erforderliche Erschließungskosten.

5. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für eine Förderung

5.1. Das Antragsverfahren

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur auf schriftlichen Antrag mit rechtsverbindlicher Unterschrift. Es sind die in der Anlage beigefügten Musteranträge zu verwenden. Anträge sind in der Stadt, Fachgruppe Kultur und Sport bzw. im Internet erhältlich.
- (2) Dem Antrag muss der Zweck des Projektes plausibel zu entnehmen sein.
- (3) Ein schlüssiger Finanzierungsplan ist beizufügen.
- (4) Der Eingang des Antrages und seine Registrierung wird dem Antragsteller durch die Stadt, Fachgruppe Kultur und Sport binnen 4 Arbeitstagen schriftlich bestätigt.

5.2. Das Bewilligungsverfahren

- (1) Die Anträge werden nach Vorlage der vollständigen Unterlagen in der Reihenfolge ihres Eingangs durch die Stadt, Fachgruppe Kultur und Sport geprüft.
- (2) Die Entscheidung über den vorliegenden Antrag wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getroffen. Reichen diese nicht aus, um alle Anträge zu berücksichtigen, behält sich die Stadt eine pauschale Kürzung aller oder die Ablehnung einzelner Anträge vor.
- (3) Die Mehrfachförderung für ein Projekt wird durch die Stadt nicht gewährt.
- (4) Die Entscheidung wird dem Antragsteller per schriftlichen Bescheid auf dem Postweg zugestellt.

5.3. Anforderung und Auszahlung

- (1) Die Modalitäten der Auszahlung der Förderung regelt der Zuwendungsbescheid.
- (2) Die Auszahlung erfolgt jedoch frühestens nach Eingang des dem Zuwendungsbescheid beiliegenden, vollständig ausgefüllten Anerkennnisses.

6. Das Abrechnungs- und Prüfverfahren zu der gewährten Förderung

6.1. Der Verwendungsnachweis

- (1) Nach Abschluss des Förderzeitraumes, jedoch spätestens nach 3 Monaten, ist der Verwendungsnachweis durch den Antragsteller bei der Stadt, Fachgruppe Kultur und Sport, einzureichen.
- (2) Dieser enthält einen kurz gefassten Sachbericht über den Verlauf und das Ergebnis der Maßnahme, den zahlenmäßigen Nachweis der Gesamtkosten und die Originalbelege in Höhe der Fördersumme.

6.2. Die Prüfung des Verwendungsnachweises

- (1) Auf der Grundlage des Verwendungsbescheides überprüft die Stadt, Fachgruppe Kultur und Sport das Ergebnis der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Ist das Ziel der Maßnahme nicht erreicht oder weicht die dargestellte Finanzierung der Maßnahme erheblich vom Bewilligungsbescheid ab, ohne das diese Abweichung durch den Antragsteller beantragt und durch die Stadt, Fachgruppe Kultur und Sport bewilligt wurde, kann die Zuwendung durch die Stadt neu berechnet und der überzahlte Betrag zurückgefordert werden.
- (3) Nach der Prüfung erhält der Antragsteller einen abschließenden Prüfbescheid. Eingereichte Originalrechnungen werden mit diesem Bescheid zurückgegeben.

7. Anlagen

7.1. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

7.2. Antrag auf Nutzung einer kommunalen Sportstätte

7.3. Kriterien der Vergabe von Sportstätten

.....
.....
.....
15517 Fürstenwalde/Spree

den

Stadt Fürstenwalde/Spree
Fachgruppe Kultur und Sport
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde/Spree

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

1. Antragsteller:

Name/Bezeichnung:

Vertretungsberechtigt:

Anschrift:

.....

Mitglieder:

davon bis 18 Jahre:

Freistellungsbescheid des Finanzamtes vom:

2. Maßnahme:

Projektbeschreibung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Durchführungszeitraum:

3. Beantragte Fördersumme: €

Ausgaben:

..... €

..... €

..... €

..... €

..... €

..... €

..... €

Finanzierung:

Eigenmittel: €

Landesmittel: €

Kreismittel: €

städtischer Zuschuss €

sonstige Mittel €

4. Erklärung:

Der Antragsteller erklärt, dass die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind.

Fürstenwalde/Spree,

.....

Rechtsverbindliche Unterschrift

Antrag auf Nutzung einer kommunalen Sportstätte

Nutzer:

Datum:



Sportstätte	Teile	Tag	von	bis	Sportart	Übungsleiter	Teilnehmer	Leistungs- klasse

Rechtsverbindliche Unterschrift:

Kriterien der Vergabe von Sportstätten

Um eine optimale, den Bedürfnissen des Sports entsprechende Vergabe der Sportstätten durch die Verwaltung zu sichern, formulieren der Ausschuss für Kultur, Soziales und Gleichstellungsfragen der Stadtverordnetenversammlung und die Verwaltung in Abstimmung mit den Vereinen diese Kriterien zur Vergabe kommunaler Sportstätten.

Allgemeine Kriterien

1. Zur Sicherstellung des Schulsports stehen die Sportstätten wochentags den Schulen von 07.00 – 16.00 Uhr zur Verfügung. Sollte eine bereits an Vereine vergebene Zeit im Nachhinein begründet für den Schulsport beantragt werden, geht diese Nutzung der Inanspruchnahme der Vereine vor.
2. Sportvereinen der Stadt Fürstenwalde/Spree, die Mitglied des Kreissportbundes Oder-Spree sind, stehen die Sportstätten zu den im Punkt 3.1. Abs. 2 und 3 der Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Fürstenwalde/Spree festgelegten Zeiten zur Verfügung.
3. Nicht genutzte Zeiten der im Anstrich 1 und 2 Berechtigten werden an Freizeitgruppen der Jugend und der Kirchen, an Sozialeinrichtungen, an Weiterbildungseinrichtungen, an Sportkurse und an bindungslose Gruppen vergeben.

Sportliche Kriterien:

1. Vorrang:
 - Hallensportarten vor Freiluftsportarten bei der Sporthallenvergabe
 - Freiluftsportarten vor Hallensportarten bei der Platzvergabe
 - Mannschaftssportarten vor Individualsportarten.

2. Obergrenzen der zeitlichen Umfänge der Übungs- und Trainingszeiten

- Freizeit- und Breitensport	1 x 90 Min. pro Woche
- Sport in Leistungsklassen unterhalb der Landesebene	2 x 90 Min. pro Woche
- Landesebene	3 x 90 Min. pro Woche
- Verbands-, Regional- und Bundesebene	4 x 90 Min. pro Woche

3. Für Kinder- und Jugendsport besteht im Rahmen der allgemeinen Kriterien sowie der vorhandenen Kapazitäten Anspruch auf Belegungszeiten bis 20.00 Uhr.
4. Eine Mindestzahl von Übungsteilnehmern bezogen auf die Sportart und die nutzbare Hallenfläche ist Voraussetzung einer Nutzungszustimmung. Sinkt die Teilnehmerzahl an 3 aufeinander folgenden Nutzungstagen unter diese Normwerte, kann die Nutzungsberechtigung durch die Stadt, Fachgruppe Kultur und Sport entzogen werden.
5. Die Vergabezeiten erstrecken sich auf das Sommerhalbjahr (01.04. bis 31.10.) und auf das Winterhalbjahr (01.11. – 31.03.)